

Wichtig für einen materialistischen Zugang zum nationalsozialistischen Recht ist am Ende aber auch, dass er seine Grenzen erkennt: In der kapitalistischen Vergesellschaftungsform, gerade auch im Recht, ist auch das emanzipatorische Potenzial einer Vermittlung ohne Zwang und damit von individueller Selbstentfaltung in freier Assoziation enthalten. Dass sich die Deutschen zu Zeiten des Nationalsozialismus überwiegend für die gegenemanzipatorische Antwort auf die Zumutungen des Kapitalismus entschieden haben, kann aufgrund der spezifischen Entwicklung des Kapitalismus im Deutschen Reich und mit Hilfe von Sozialpsychologie weiter begründet werden.³¹ Erst recht, wenn es um das nationalsozialistische Massenmorden geht, gerät aber jede objektivierende Erklärung an die Grenzen individueller Verantwortung.

Cengiz Barskanmaz

Rassismus, Postkolonialismus und Recht – Zu einer deutschen *Critical Race Theory*?¹

Trotz der Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes² (AGG) führt das Verbot der Benachteiligung wegen Rasse³ oder ethnischer Herkunft ein Schattendasein im deutschen Rechtsdiskurs. Obwohl das Verbot rassistischer Diskriminierung seit mehr als einem halben Jahrhundert Teil der deutschen (Verfassungs-)Rechtsordnung ist, fehlt es an der Aufarbeitung in der Mainstream- – und weniger in der kritischen – Rechtsforschung. Die Überwindung dieses blinden Flecks könnte eine deutsche *Critical Race Theory* leisten. Für die Auseinandersetzung des deutschen Rechts mit Rassismus bedarf es daher der Aneignung von »Rasse« und Weißsein, die im Folgenden aus postkolonialer Perspektive eingeführt werden.

I. Abgrenzung von Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit und Rechts-extremismus

Wegen der nationalsozialistischen Vergangenheit wurde in der Nachkriegszeit der Begriff »Rasse« vermieden. Der Terminus war ausschließlich für die Bezeichnung nationalsozialistischer »Rassen«-Politik reserviert. Stattdessen kamen in den 1980er und 1990er Jahren die Begriffe Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit auf, um die in der einheimischen Bevölkerung existierenden Resentiments gegen die sogenannten Ausländer zu beschreiben.

31 Vgl. Wolfgang Wippermann, *Faschismustheorien*, Darmstadt 1997 (zuerst 1972), 101 ff. und 107 ff. m. w. N.

1 Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Susanne Baer, ohne deren kritisch-intellektuelle Begleitung in den letzten Jahren dieser Aufsatz so nicht entstanden wäre.

2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz v. 14.8.2006 (BGBl. I, 1897), geändert durch Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes v. 2.12.2006 (BGBl. I, 2742).

3 Insofern es um den juristischen Begriff Rasse geht, wird auf die Anführungszeichen verzichtet. Dagegen werden diese dort verwendet, wo es sich um eine Distanzierung von dem problematischen Inhalt des Begriffs handelt.

Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit lassen sich allgemein als negative bzw. abwertende Einstellungen und Vorurteile gegenüber Ausländer/innen und Fremden beschreiben. Beide Begriffe sind insofern problematisch, als sie von zwei *a priori* dichotomen Gruppen – »Deutschen« und den »Anderen« – ausgehen und damit die gesellschaftliche Konstruiertheit der Kategorien »Ausländer« und »Fremde« ausblenden. Zudem betreffen sie weder *alle* noch *nur* Ausländer/innen oder Fremde (z.B. eine/n weißen US-Amerikaner/in anders als eine/n Afrodeutschen). Der Wortteil »Feindlichkeit« ist nicht weniger problematisch, insofern er gesellschaftspolitisch auf individuelle »Vorurteile« reduziert wird und damit den Strukturcharakter der alltäglichen Ausgrenzungspraktiken verharmlost. Zudem abstrahieren die Bezeichnungen von tradiertem rassistischem Wissen und Denken, das an Wirkungsmächtigkeit nicht verloren hat.

Auch auf Rechtsextremismus kann das Phänomen Rassismus nicht verkürzt werden. Beim Rechtsextremismus handelt es sich vielmehr um eine nationalistische und rassistische Ideologie, die von der Überlegenheit der deutschen »Volksgemeinschaft« oder der »arischen Rasse« ausgeht und »natürliche« Hierarchien als Teil eines politischen Projekts erfasst. Rechtsextremismus baut daher auf Rassismus auf, der den Rechtsextremismus jedoch nicht voraussetzt.

Der Begriff Rassismus dagegen ist geeignet, den Strukturcharakter heutiger Formen von Benachteiligungen, die auf eine jahrhundertealte Tradition von ausgrenzenden Denkmustern und Praktiken aufbauen, zu erfassen.

II. Rassismus und Recht

1. Strukturcharakter rassistischer Benachteiligung

Innerhalb der Rassismusforschung besteht Einigkeit darüber, dass Rassismus keine Randerscheinung ist, sondern ein historisch gewachsenes und strukturelles Gesellschaftsphänomen, das ein Macht- bzw. Dominanzverhältnis⁴ ausdrückt und folglich materielle und symbolische Ausschlüsse produziert, legitimiert und perpetuiert. Je nach disziplinärem und methodischem Zugang wird Rassismus als Ideologie, Diskurs, Dispositiv oder Apparat konzipiert.⁵ Zentrales Moment dieses Herrschaftsverhältnisses ist ein normalisiertes Differenzdenken, das von zwei »natürlichen«, homogenen und unüberbrückbaren Identitäten, Kulturen oder Kategorien (Weiß/Schwarz, Deutsch/Ausländer bzw. Westen/Islam) mit gegensätzlichen Qualitäten ausgeht.

»Rasse« ist also keine biologisch-genetische Gegebenheit,⁶ sondern eine soziale Konstruktion, die Personen als das Andere rassifiziert und ausgrenzt. Rassifizierung (*racialization*) ist ein Prozess, in dem Menschen anhand von Bedeutungsträgern, d.h. *bestimmten* körperlichen Merkmalen, persönlichen Eigenschaften bzw. kulturellen »Auffälligkeiten« als differenten, hierarchisierten Gruppen zugehörig festgeschrieben werden. Dieser Prozess geht mit der Unsichtbarmachung des Weißseins als einer unbenannten, neutralen und normierenden Position einher, die mit strukturellen Vorteilen und Privilegien verbunden ist.

Rassistische Diskurse unterscheiden sich in Zeit und Raum. Insofern ist nicht von *dem* Rassismus, sondern von *Rassismen* auszugehen.⁷ Rassismusanalysen

⁴ Geprägt wurde der Begriff von Birgit Rommelspacher, *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*, Berlin 1995.

⁵ Vgl. dazu Mark Terkessidis, *Die Banalität des Rassismus*, Bielefeld 2004, 98 ff., m.w.N.

⁶ Zur wissenschaftlichen Verwerfung des Begriffs siehe UNESCO Statement on Race v. 18.7.1950, abrufbar: <http://www.unesco.org>.

müssen aber auch mit einer intersektionellen bzw. interdependenten Perspektive justiert werden. Denn auch angesichts personenbezogener Eigenschaften wie etwa des Geschlechts einschließlich sexueller Identität bzw. Orientierung,⁸ der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe («Türken«, Juden, Sinti und Roma), Religion und bestimmten ökonomischen Schicht, der Behinderung, etc. variieren die Ausgrenzungen in Intensität und Form.

Die religiös-kulturelle Kodierung von Rassismus findet heute ihren Ausdruck u.a. in der Stigmatisierung von Muslimen in der Öffentlichkeit, die die Stigmatisierung der »Ausländer« abzulösen scheint, verdichtet im Bild der Kopftuchträgerin. Jüngere Berichte des EUMC⁹ und Open Society Institute¹⁰ belegen die alltäglichen Diskriminierungserfahrungen von Muslim/innen auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche, im Bildungswesen und generell im öffentlichen Raum. Antimuslimische Stereotypen und Ausgrenzungspraktiken finden mediale, aber auch institutionelle Resonanz. Integrationsprobleme werden zunehmend mit fehlender Integrationsbereitschaft und diese mit der Zugehörigkeit zu einem vermeintlich autoritären und menschenrechtsfeindlichen Islam erklärt,¹¹ der repressive Politiken gegenüber Muslim/innen rechtfertigt. In jüngster Zeit wird daher der Begriff »antimuslimischer Rassismus«¹² verwendet, um die strukturelle Benachteiligung von Muslimen zu beschreiben.

Dieser Antiislamdiskurs ist jedoch keine Neuentwicklung. Vielmehr handelt es sich um die Reaktivierung orientalistischer Zuschreibungen, durch die der Islam als Bedrohung und als unterlegenes Gegenstück der westlichen bzw. »deutschen Werteordnung« konstruiert wird. Dieser hierarchisch-differentialistische Zuschreibungsprozess und seine legitimatorische Funktion bilden ein Kernmoment orientalistischer und allgemeiner (post)kolonialer¹³ Diskurse und Denkmuster, die bis heute wirkmächtig sind.

2. Postkolonialismus und Recht: Kopftuch und Staatsangehörigkeit

Illustrativ für einen solchen Kolonialdiskurs steht der Orientalismus. In seiner wegweisenden Orientalismuskritik veranschaulicht Edward Said,¹⁴ wie westliche Diskurse und Institutionen den Orient als das ontologische und epistemologische Gegenbild des Okzidents konstruierten und damit die Kolonialherrschaft legitimierten. Diese Orientalisierung des Orients führe zu einer Homogenisierung und Essentialisierung des »archaischen«, »rückständigen«, »exotischen« Orients als *einer* Kultur, der gegenüber dem Westen die Attribute »modern«, »fortschrittlich«, »rational« und »demokratisch« zukommen. In diesem univer-

7 Stuart Hall, Rassismus ohne Rassen, in: Nora Räthzel (Hrsg.), Theorien über Rassismus, Hamburg 2000, 7–16, 11 f.

8 Vgl. Markard/Adamietz (in diesem Heft).

9 Vgl. dazu EUMC, Muslims in the European Union – Discrimination and Islamophobia, 2006. Abrufbar: <http://fra.europa.eu>.

10 Open Society Institute, Muslims in the EU. Cities Report – Germany, 2007. Abrufbar: <http://www.eu-map.org>.

11 Bundesministerium des Inneren, Muslime in Deutschland, 2007, Abrufbar: <http://www.bmi.bund.de>.

12 Vgl. etwa Iman Attia, Kulturrassismus und Islamkritik, in: dies. (Hrsg.), Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, Münster 2007, 5–28, 11.

13 Einführend María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan, Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung, Bielefeld 2005.

14 Edward W. Said, Orientalism, New York 1994 (orig. 1979).

salistischen Kolonialdiskurs wird besonders der Islam als ein monolithisches Gebilde der europäischen Moderne gegenübergestellt.¹⁵

Besonders der heutige Kopftuchdiskurs, in dem es eher um die Beziehung »The West and the Rest«¹⁶ als um die tatsächliche Chancengleichheit der Kopftuchträgerin geht, ist in diese koloniale Tradition zu stellen. Der Diskurs ist insoweit vergeschlechtlicht, als die orientalische Frau darin von *ihrem* muslimischem Mann unterdrückt wird und vom weißen Mann (und der weißen Frau) zu befreien ist. Das Recht, das an diesen Diskurs anknüpft, leistet ebenfalls seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Stigmatisierung der Kopftuchträgerin als unterdrückter und unmündiger Frau.

So hat das Bundesverfassungsgericht¹⁷ mit den Rechtsfiguren der abstrakten Gefahr (für die Staatsneutralität) und des objektiven Empfängerhorizonts – nach dem nicht das Selbstverständnis der Kopftuchträgerin, sondern die möglichen gesellschaftlichen Wirkungen und Deutungen des Kopftuchs entscheidend seien – Raum für orientalistische Denkmuster und aktuelle antiislamische Ressentiments geschaffen. Mit der Weiterleitung der Deutungshoheit über das Kopftuch an die Landesgesetzgeber findet das Kopftuch als *das* fremde Zeichen des Islam heute seine positivrechtliche Verankerung in den »Leges Kopftuch«.¹⁸ Somit werden hegemoniale postkoloniale Diskurse verrechtlicht.

In den Kopftuchdiskurs ist gleichzeitig und komplementär auch Weißsein eingeschrieben. So argumentierte das VG Lüneburg¹⁹ in einem Fall einer Konvertitin, in den Worten des Gerichts »gebürtige Deutsche«, dass die dem Kopftuch zugeschriebene fundamentalistische Grundeinstellung »bei der Klägerin als Deutsche mit evangelisch-lutherischer Erziehung fern liegen dürfte«.²⁰ Damit fungiert das Kopftuch als Kodierung eines kulturalisierten und rassistischen Diskurses.²¹

Jenseits des Orientalismus-Diskurses hatte der spezifisch deutsche Kolonialdiskurs Effekte auf die koloniale Rechtsordnung,²² die noch heute erkennbar sind. Neuere Forschungen²³ zeigen u.a., wie die Einführung des Rechtsprinzips des *ius sanguinis* im heute noch geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 vor dem Hintergrund imperialer Politiken des Kaiserreichs geschah und wie seine Aufrechthaltung bis 2000 zur Kongruenz von Deutschsein mit Weißsein geführt hat. Die Eingeborenenverordnungen, die die Kolonisierten einer dualen Rechtsordnung unterwarfen,²⁴ weisen parallele Strukturen und Effekte zu heutigen ausländer- und asylrechtlichen Regelungen auf (z.B. Residenzpflicht). Unübersehbar wird dadurch, welche wesentliche Rolle das Recht bei der Etablierung

15 Ebd., 331.

16 Stuart Hall, *The West and the Rest*, in: ders. et al. (Hrsg.), *Modernity. An Introduction to Modern Societies*, Malden, MA 1996, 184–227, 184.

17 BVerfGE 108, 282, 304 ff.

18 Ausführlich dazu Cengiz Barskanmaz, *Das Kopftuch als das Andere. Eine notwendige postkoloniale Kritik des deutschen Rechtsdiskurses*, in: Sabine Berghahn/Petra Rostock (Hrsg.), *Der Kopftuchstreit in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Bielefeld 2009 (i.E.).

19 VG Lüneburg, *Entsch. v. 16.10.2000*, NJW 2001, 767.

20 Ebd. 767 (770).

21 Vgl. dazu Barskanmaz (Fn. 18).

22 Die juristische Kolonialrechtsforschung hat sich bisher mit rechtspositivistischer Verarbeitung des Kolonialrechts begnügt. Kritisch dazu Sebastian Conrad, *Regimes der Segregation. Kolonialismus, Recht und Globalisierung*, *Rechtsgeschichte* 4 (2004), 187–204, m.w.N.

23 Dominik Nagl, *Grenzfälle. Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*, Frankfurt a.M. 2007.

24 Jürgen Zimmermann, *Deutscher Rassenstaat in Afrika. Ordnung, Entwicklung und Segregation in »Deutsch-Südwest« (1884–1915)*, in: Fritz-Bauer-Institut (Hrsg.), *Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. u.a. 2005, 135–153, 146.

einer rassistisch segregierten Kolonialordnung gespielt hat. Umso erstaunlicher wirkt daher die fehlende Bezugnahme von Michael Sachs in seinen Ausführungen zum verfassungsrechtlichen Diskriminierungsmerkmal Rasse:

»Als einziges Merkmal ist schließlich das der ›Rasse‹ eine Neuschöpfung der Nachkriegszeit. Obschon die ›Rasse‹ zu den ältesten Merkmalen völkerrechtlicher Diskriminierungsverbote zählt, hatte sie in der deutschen Verfassungsgeschichte keine Rolle gespielt, weil hierzu kein Anlass bestand.«²⁵

Die Beschreibung des Diskriminierungsmerkmals Rasse fällt in den Kommentaren zum Grundgesetz generell enttäuschend aus. Dabei werden etwa kolonialistische Begriffe wie »Mischlinge« oder »Farbige« unreflektiert übernommen.²⁶ Rasse wird in der Grundgesetzkommentierung durchgängig biologistisch als Gruppen mit bestimmten vererbaren – oder vermeintlich vererbaren – Eigenschaften definiert.²⁷ Auffallend ist zudem die retrospektive Lesart des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, die nur nationalsozialistische Verbrechen unter ein statisches und historisiertes Verständnis von Rassendiskriminierung subsumiert und kaum aktuelle Bezüge herstellt.²⁸ Auch der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht²⁹ das Benachteiligungsverbot wegen der Rasse bisher nur im Fall eines im NS-Regime ausgebürgerten Juden als Prüfungsmaßstab herangezogen hat, bestätigt dieses Verständnis und trägt dazu bei, dass das Merkmal Rasse verfassungsdogmatisch unterbelichtet geblieben ist.

3. AGG als Chance und Herausforderung

Die deutsche Rechtsordnung enthielt neben Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG auch vor Erlass des AGG einige internationale³⁰ und nationale³¹ Vorschriften, die eine »Benachteiligung wegen der Rasse« untersagen. Dank entschlossener EU-Antidiskriminierungspolitik und dem neuen AGG gibt es nun – wenngleich verbesserungsbedürftig – erstmals ein umfassendes Rechtsinstrumentarium, das nicht nur die unmittelbare, sondern ausdrücklich auch die mittelbare Benachteiligung als Ungleichbehandlung folgenorientiert berücksichtigt. Damit liegt dem AGG ein realitätsnaher Diskriminierungsbegriff zugrunde, der besonders die Perspektive der Betroffenen einschließt. Folgerichtig werden auch rassistische Beleidigungen als Belästigung und Ungleichbehandlung erfasst (§ 3 Abs. 3 AGG). Progressiv ist auch die Ausweitung des Benachteiligungsverbots auf den privaten Rechtsverkehr. Nicht zuletzt wegen des breiten Anwendungsbereichs, der den Arbeitsmarkt, das Bildungswesen und den Güter- und Dienstleistungssektor umfasst, bietet das AGG konkrete Mittel zur Bekämpfung von struktureller Diskriminierung.

Ein effektiver Einsatz des AGG erfordert jedoch ein adäquates Verständnis von Rassismus und der Rechtskategorie Rasse. Das Verbot rassistischer Benachteiligung sollte daher über die biologistisch fundierten rassistischen Denkstrukturen hinaus zumindest auch die unterschiedlichen Ausprägungen kulturell kodierter

²⁵ Michael Sachs, Merkmale verfassungsgesetzlicher Unterscheidungsverbote, *Der Staat* 23 (1984), 549–576, 575.

²⁶ Vgl. nur Dreier-Heun, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 3 Rn. 128, m.w.N. Der Begriff »Zigeuner« steht dagegen in Anführungszeichen; Sachs-Osterloh, GG, 4. Aufl. 2006, Art. 3 Rn. 293. Zur kolonialrassistischen Konnotation der Begrifflichkeiten Susan Arndt (Hrsg.), *Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, Münster 2004.

²⁷ Vgl. Umbach/Clemens-Sacksofsky, GG, Bd. 1, 2002, Art. 3 Rn. 319, m.w.N.

²⁸ Anders AK-Eckertz-Höfer (Fn. 25); Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 121.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 14.2.1968, BVerfGE 23, 98.

³⁰ Etwa ICERD v. 7.3.1966 (BGBl. 1969 II, 961); Art. 14 EMRK v. 4.11.1950 (BGBl. 1952 II, 685).

³¹ Etwa § 75 BetrVG, § 8 BBG, § 130 StGB (Volksverhetzung), § 185 StGB (Beleidigung).

Rassismen umfassen. Dies setzt voraus, Rassismus als Prozess der hierarchisierenden Rassifizierung entlang verschiedener Bedeutungsträger, also »Rasse« als sozial-kulturelle Konstruktion zu verstehen.³²

Das Benachteiligungsverbot aufgrund der Rasse ist demnach als Rassifizierungsverbot zu verstehen. Insofern ist jede Rassifizierung ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip und also rechtlich unzulässig. So ist auch eine positive exotisierende Festschreibung – »Südländer/innen sind warmherzig« – unzulässig, denn sie kann in anderen Fällen zu Benachteiligungen führen, etwa für Berufsbereiche, in denen »kühle« Rationalität gefragt ist.

Rassifizierung ist aber kein isolierter Prozess, sondern geht immer mit anderen ausgrenzenden interdependenten Zuschreibungsprozessen einher. Anders gesagt: Rassismen sind immer vergeschlechtlicht und klassenspezifisch. So stellt das Kopftuch einer Lehramtsanwärterin ein höchst vergeschlechtlichtes rassifiziertes Religionssymbol dar, dessen Verbot in staatlichen Schulen eine unmittelbare oder jedenfalls eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des AGG wegen Rasse, Geschlecht und Religion ist. Da aber nicht die Putzfrau, sondern die Amtsanwärterin mit Kopftuch die Öffentlichkeit oder die Schulbehörden »irritiert«, hängt die Wirkung des Kopftuchs auch von der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht ab. Auch in der Verweigerung des Zugangs zu einem Club gegenüber Männern mit »dunkler« Hautfarbe liegt eine vergeschlechtlichte Rassifizierung, die an spezifische rassistische Konstruktionen »aggressiver« Männlichkeit anknüpft.

Gegen die bestehende strukturelle Benachteiligung ist jedoch auch eine über ein formales Rassifizierungsverbot hinaus gehende aktive Gleichstellungspolitik, etwa durch positive Maßnahmen gem. § 5 AGG gefragt. Allerdings wäre eine Förderpolitik, die sich auf die Zugehörigkeit zum Kollektiv »Rasse« stützt und damit wiederum andere Ausschlüsse produziert (wer wird gefördert und wer nicht?), überaus problematisch. Stattdessen könnte die strukturelle rassistische Benachteiligung selbst Anknüpfungspunkt einer Gleichstellungspolitik sein. Danach würden rassifizierte Personen gefördert, die in ihrem Alltag von struktureller Benachteiligung betroffen sind. Dieses Verständnis von *rassistisch diskriminierten Personen (RDP)* erlaubt eine dynamische Anwendung, die etwa den sozialen Aufstieg einiger Bevölkerungsgruppen in Einwanderungsländern berücksichtigen kann.

III. Ausblick

Jurist/innen, und besonders kritische Jurist/innen, müssen sich von den defizitären Begriffen Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit verabschieden und Rassismus als ein strukturelles Phänomen denken. Nur so kann rassistische Diskriminierung auch rechtlich adäquat erfasst werden. Das AGG bietet eine Rechtsgrundlage, mit der den alltäglichen Benachteiligungen begegnet werden kann. Positive Maßnahmen böten sogar die Chance, eine aktive antirassistische Gleichstellungspolitik zu betreiben. Damit das AGG sein Ziel nicht verfehlt, wäre jedoch eine Sensibilisierung von Jurist/innen für Rassismus, z.B. in Anlehnung an Genderkompetenzen durch rassismuskritische Kompetenzen, förderlich.

³² So auch Schiek-Schiek, AGG, 2007, 74.

Zwar ist Recht kein Allheilmittel gegen rassistische Benachteiligung, mehr noch, Rechtsdiskurse können sogar rassistische Effekte haben. Dennoch sind Gleichheitsrechte gegen Rassismus unverzichtbar. Daher ist das AGG nicht hinreichend, aber notwendig, denn es bietet zumindest im Ansatz konkrete Instrumente, um die verfassungsrechtlich garantierte »Menschenwürde als Freiheit von Benachteiligung«³³ durchzusetzen.

Eine rassismuskritische Rechtskonzeption und -anwendung kann in theoretischer und methodischer Hinsicht von den Analysekatégorien der postkolonialen Theorien und kritischer Weißseinsforschung (»Rasse« und Weißsein) profitieren. Dass sie für den juristischen Diskurs anschlussfähig sind, beweist für die USA bereits die *Critical Race Theory*.³⁴ Eine solche interdisziplinäre *Critical Race Theory* gilt es nun für den europäischen und besonders deutschen Raum zu entwickeln.



Rechtsdienstleistungsgesetz

Herausgegeben von
RA Dr. Michael Krenzler
2008, ca. 400 S., geb., 59,- €,
ISBN 978-3-8329-2934-3
Erscheint Oktober 2008

Wer sich mit dem neuen RDG befasst, erkennt neue Möglichkeiten für die eigene Arbeit. Gleichzeitig wird deutlich wie eng die Grenzen für Nichtjuristen nach dem neuen Gesetz sind. Der Herausgeber und Mitautor Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler ist Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und ein intimer Kenner der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes und der mit ihm geregelten Materie. Der neue Handkommentar erläutert umfassend das inhaltlich und strukturell grundlegend neu gestaltete Rechtsdienstleistungsgesetz.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder bei Nomos | Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 |
www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos

33 Susanne Baer, Recht gegen Fremdenfeindlichkeit und andere Ausgrenzungen – Notwendigkeit und Grenzen eines Gesetzes gegen Diskriminierung, ZRP 2001, 500–504, 501.

34 Einführend Richard Delgado/Jean Stefancic, *Critical Race Theory. An Introduction*, New York 2001.